



März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne dürfen wir Sie darüber informieren, dass seit dem **21.2.2014 Leistungserklärungen von Bauprodukten auch auf einer Website** zur Verfügung gestellt werden können!

Wird die Leistungserklärung per Internet bereitgestellt, braucht sie dem Produkt nun nicht mehr beigelegt zu werden - es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Leistungserklärung in Papierform. Für die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung auf der Website müssen **folgende Bedingungen** erfüllt sein:

- a) Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt der Leistungserklärung auf der Website nicht geändert wird.
- b) Sie müssen sicherstellen, dass die Website gewartet und erhalten wird und die Leistungserklärung Ihren Kunden somit kontinuierlich zur Verfügung steht.
- c) Sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für ihre Kunden auch zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts kostenlos zugänglich ist.
- d) Sie müssen Ihren Kunden erklären, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen zugreifen können.

Hersteller müssen sicherstellen, dass **jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts**, das sie in Verkehr bringen, **durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist**.

Den **Original-Verordnungstext** finden Sie in den **als Download bereitgestellten Verordnungen**. Bei der nun möglichen Neuregelung sollten **zwei Punkte besonders beachtet** werden:

- 1) Es muss dem Abnehmer die Information zur Verfügung stehen, wie und wo er die Leistungserklärung findet. Idealerweise steht die Webseite auf der CE-Kennzeichnung.
- 2) Das Produkt muss durch den „eindeutigen Kenncode des Produkttyps“, der auf der CE-Kennzeichnung angegeben ist, der Leistungserklärung eindeutig zuzuordnen sein, die diesen Kenncode des Produkttyps ebenfalls enthalten muss.

Es bleibt dem Händler zwar nicht erspart, sich zu vergewissern, dass für einen Produkttyp eine Leistungserklärung im Internet bereit steht, es entfällt aber die leidige Verpflichtung, diese mit dem Produkt auszuhändigen oder zuzusenden. Auch entfallen damit mögliche rechtliche oder wirtschaftliche Folgen, falls die Leistungserklärung nicht nachweislich mit dem Produkt mitgekommen ist.